

Parlament verabschiedete Gesetzentwurf zur Modifizierung einzelner Steuergesetze

Wie in unseren früheren Newslettern bereits erwähnt, reichte der Wirtschaftsminister im Mai 2016 einen Gesetzentwurf zur Modifizierung einzelner Steuergesetze ein, so – unter anderem – bezüglich des Gesetzes Nr. XXII von 2014 über die Werbesteuer („WerbesteuerG“) sowie des Gesetzes Nr. CIII von 2011 über die Steuer für Produkte der öffentlichen Gesundheit („ÖGPStG“).

Der Gesetzesentwurf wurde am 7. Juni 2016 vom Parlament mit den vorgeschlagenen Änderungen der Ausschüsse angenommen, das neue Gesetz wurde am 15. Juni 2016 bekannt gemacht, die Bestimmungen, die sich auf die Änderungen von WerbesteuerG und ÖGPStG beziehen, treten jedoch erst am 1. Januar 2017 in Kraft.

Bezüglich des WerbesteuerG wurde der Gesetzentwurf im Hinblick auf die Regelungen zum gerichtlichen Überprüfungsverfahren gegen den Beschluss bei Nichterfüllung der Anmeldepflicht ausländischer Werbeträger ergänzt. Im gerichtlichen Verfahren zur Prüfung dieses Beschlusses werden ausschließlich Urkundenbeweise statthaft sein und das Gericht fasst seine Beschlüsse ohne gerichtliche Sitzung. Gegenüber dem ursprünglichen Text des Gesetzentwurfs wurde auch die neue Definition des Heilkräutergetränks des ÖGPStG präzisiert, aufgrund des endgültigen Textes ist bei der Bestimmung des Heilkräutergetränks die Heilkräutermenge mit einer Umrechnung auf eine Heilkräutermenge mit 15%igem Feuchtigkeitsgehalt zu berücksichtigen.